

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/12 B

L 5 KR 461/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KR 353/10 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

NOVITAS BKK,
Schifferstraße 92-100, 47059 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesene Ehemann der Klägerin kehrte im Jahre 2005 als Rentner in sein Heimatland Türkei zurück. Dort verstarb er am 22.2.2006. Die Klägerin ist im Verwaltungsverfahren und in den Vorinstanzen mit ihrem Begehren erfolglos geblieben, ihr die Kosten seiner Bestattung (insbesondere Begräbniskosten einschließlich der Überführungskosten von A. nach Ak. und Kosten der Bewirtung der Trauergäste) in Höhe von 2094,98 Euro zu erstatten. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, weder gebe es nach dem SGB V einen Anspruch auf die Erstattung konkreter Aufwendungen für die Bestattung eines Versicherten noch fänden die nur bis zum 31.12.2003 geltenden Vorschriften der §§ 58 f SGB V über die Gewährung von Sterbegeld als pauschalem Zuschuss zu den Bestattungskosten Anwendung (*Urteil vom 8.3.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begehrt zugleich, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde der Klägerin ist zu verwerfen.
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht durchdringen (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG*). Die Durchsicht der Akten und die Würdigung des Klägervorbringens geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegt. Die Sache bietet weder Hinweise für einen Verfahrensfehler des LSG oder des SG, der im Berufungsverfahren fortgewirkt hat, noch ist ersichtlich, dass das LSG mit seiner Entscheidung entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte. Es ist



auch nichts dafür erkennbar, dass die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dartun könnte. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 13.12.2005 (*SozR 4-2500 § 58 Nr 1; vgl auch BSG Urteil vom 13.6.2006 - B 8 KN 1/05 KR R - USK 2006-133*), auf das sich auch das LSG ausdrücklich bezieht, die Aufhebung der das Sterbegeld regelnden Vorschriften der §§ 58 f SGB V mit Wirkung vom 1.1.2004 durch Art 1 Nr 36 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*) für verfassungsgemäß angesehen. Eine Rechtsfrage, über die - wie hier - bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*). Hierfür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

- 6 Da der erkennende Senat PKH nicht bewilligen kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN*). Das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

